

Jagdpachtvertrag

über den

gemeinschaftlichen Jagdbezirk

Eigenjagdbezirk

Todesfelde

Jagdbezirk Nr. 126

als Hochwildrevier

als Niederwildrevier

Zwischen

der Jagdgenossenschaft **Todesfelde**

vertreten durch

den Jagdvorstand Jagdvorsteher: **Karl- Heinz Ziegenbein**

stellvertr. Jagdvorsteher: **Timm Steenbock**

Schriftführerin: **Dörte Gröhn**

- im folgenden Verpächter -

und dem Jagdverein **Todesfelde**, vertreten durch die Pächter

1. **Michael Mählmann**

in **Todesfelde**

2. **Dennis Gabriel**

in **Todesfelde**

3. **Detlef Maack**

in **Todesfelde**

4. **Karen Achilles**

in **Bad Segeberg (Letztere ab 2018 gesetzlichen Voraussetzungen 3 Jahre Jagdschein erfüllt sind)**

- im folgenden Pächter -

wird

aufgrund des Beschlusses der Jagdgenossenschaftsversammlung

vom **04.02.2016**

nachstehender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Jagdverpachtung

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind.

Gewähr für die Art und Größe des Wildbestandes und Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, gelten als mitverpachtet..

§ 2 Verpachtete Flächen

- (1) Der verpachtete Jagdbezirk ist in dem dieser Vertragsurkunde beigelegten Lageplan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Der verpachtete Jagdbezirk wird wie folgt beschrieben (z.B. Anteil Wald, Ackerflächen, Gewässer etc.):

Gemeinde Todesfelde

- (3) Bildet eine Straße, ein Waldweg, ein Wirtschaftsweg, ein Wasserlauf oder ähnliches die Grenze des Jagdbezirks, so gilt deren Mitte als Grenze.
- (4) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen (z.B. befriedete Bezirke):
die befriedeten Bezirke
- (5) Insgesamt gilt die Jagdnutzung auf einer Fläche von ca. 1700 ha als verpachtet. Die Mitpächter sind berechtigt, den Jagdbezirk unter einander in einzelne Jagdgebiete (Pirschbezirke) aufzuteilen, in denen jeder für sich allein die Jagd ausübt. Die Haftung und Verantwortung jedes Pächters für den gesamten Jagdbezirk wird dadurch nicht verändert
- (6) Soweit während der Vertragslaufzeit eine zum Jagdbezirk gehörende Fläche befriedet wird oder eine bei Vertragsbeginn bestehende Befriedung entfällt wird die, Gesamtfläche des verpachteten Jagdbezirks entsprechend verringert oder vergrößert.

§ 3 Abrundung

entfällt

§ 4 Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.04.2016 Es wird auf

zwölf Jagdjahre (Minstdauer für Hochwildjagden)

12 Jagdjahre (1. April bis 31. März)

festgesetzt, läuft also bis zum 31.3.2028

§ 5 Pachtpreis

- (1) Die Höhe des Pachtzinses wird auf 5800,00 € in Buchstaben Fünftausendachthundert Euro, jährlich festgesetzt. Damit beträgt der Pachtpreis pro Hektar jagdbarer Fläche ___ €. Der Pachtzins ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter porto- und bestellgeldfrei auf das Konto Nr. _____ bei der Kaltenkirchner Bank _____, Bankleitzahl _____ zu überweisen.
- (2) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für alle sich aus diesem Verträge ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Jagdpachtjahr liegende Zeit ein Pachtzins auf Monate nach oben abgerundet zu errechnen und bis zum dritten Werktag nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.
- (4) Im Falle des Verzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 3 v.H. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu entrichten. Dem Pächter steht der Nachweis offen, dass ein Zinsschaden nicht oder nur wesentlich geringer entstanden ist.

§ 6 Unter- und Weiterverpachtung; Jagderlaubnisscheine

- (1) Der/Die Pächter darf/dürfen höchstens zusammen **10** unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben. Der einem angestellten Jagdaufseher im Rahmen des Anstellungsvertrages erteilte Erlaubnisschein zählt hierbei nicht mit.
- (2) Die Unterverpachtung und Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.
- (3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen. Die Erteilung von Jagderlaubnissen hat jederzeit widerruflich zu erfolgen. Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Pächter eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerruft, insbesondere, wenn eine Überjagung des Wildbestandes oder eine grobe oder wiederholte Verletzung rechtlicher Bestimmungen gegeben oder zu befürchten ist.

§ 7 Wildschadensersatz;

- (1) Hinsichtlich des Wildschadensersatzes wird folgendes vereinbart:

Variante 1:

Der Pächter übernimmt im Rahmen der bestehenden Jagdgesetze den vollen Ersatz des Wildschadens. Der Pächter hat den Verpächter von Ansprüchen auf Leistung von Wildschadensersatz freizustellen. Etwa vom Verpächter geleisteter Schadensersatz ist zu vergüten. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wildschadenssachen sowie für Kosten des gerichtlichen Nachverfahrens.

- (2) Die Parteien haben zur Minderung von Wildschäden nach Kräften zusammenzuwirken. Dem Pächter steht kein Recht zu, aufgrund notwendiger Maßnahmen zum Schutz des Waldes oder der Feldfrüchte vor Wildschäden den Pachtpreis zu mindern.
- (3) Sind Wildschäden konkret zu besorgen, führt der Jagdvorstand gemeinsam mit dem/den Jagdpächter/n vor Beginn eines neuen Jagdjahres eine Revierbegehung durch.

§ 8 Erfüllung des Abschussplanes

- (1) Der Pächter ist zur Vermeidung von Wildschäden verpflichtet, den von der Jagdbehörde festgesetzten Abschussplan in vollem Umfang zu erfüllen.
- (2) Jeder Pächter ist verpflichtet, auf Verlangen des Verpächters diesen mittels der Streckenliste von den getätigten Abschüssen zu unterrichten.

§ 9 Haftung

Der/Die Pächter haften dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten als Gesamtschuldner für jeden aus der Jagdausübung entstehenden Schaden. Dies gilt auch bei Schäden, die auf ein Verhalten eines Jagdhelfers, Jagdaufsehers oder Jagdgastes zurückzuführen sind.

§ 10 Kündigung

- (1) Der Pächter, bei Mitpächtern nur alle gemeinsam, kann bzw. können den Jagdpachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als zwanzig vom Hundert der Fläche größer oder kleiner geworden ist. Ein Mitpächter kann seinen Pachtteil mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn er seinen Hauptwohnsitz dauerhaft so verlegt, dass ihm die Erfüllung des Pachtvertrages unmöglich wird.
- (2) Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter trotz besonderer schriftlicher Abmahnung der Jagdbehörde den bestätigten oder festgesetzten Abschussplan nicht erfüllt.
- (3) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) der Pächter wegen eines Jagdvergehens gemäß §§ 292 bis 294 StGB oder gemäß § 38 Abs. 1 Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt ist,
 - b) der Pächter wiederholt oder schwer gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd verstößt,
 - c) der Pächter mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines nicht unerheblichen Teiles länger als drei Monate in Verzug ist,
 - d) der Pächter mit der Erfüllung einer aufgrund gütlicher Einigung oder unanfechtbarem Vorbescheid bestehenden oder rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens für den Bereich verpachteter Flächen länger als drei Monate in Verzug ist,
 - e) der Pächter in der Verwaltung seines Vermögens beschränkt wird, insbesondere das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen worden ist,
 - f) der Pächter die eidesstattliche Erklärung gemäß § 807 ZPO abgegeben hat,
 - g) der Pächter trotz schriftlicher Abmahnung Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarungen dieses Vertrages zur Unter- und Weiterverpachtung und zur Ausgabe der Jagderlaubnisscheine wiederholt,
 - h) zwischen den Mitpächtern so erhebliche Differenzen eingetreten sind, dass trotz schriftlicher Abmahnung durch den Verpächter eine ordnungsgemäße Ausübung der Hege und Jagd sowie der damit verbundenen Pflichten nicht mehr gewährleistet erscheint.
- (4) Im Falle einer fristlosen Kündigung nach Abs. 3 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen.

§ 11 Ausscheiden eines Pächters

- (1) Mit Vollendung des 80 Lebensjahres scheidet ein Pächter aus dem Pachtvertrag aus.

- (2) Für jeden Fall des Ausscheidens eines Pächters gilt folgendes:
Die verbliebenen Pächter können binnen 6 Wochen nach Rückfall des Pachtteiles dem Verpächter einen Nachfolger vorschlagen. Diesem Vorschlag kann nur aus wichtigem Grund widersprochen werden. Wird kein Vorschlag von den verbliebenen Pächtern gemacht, wächst diesen der freiwerdende Pachtteil an.
- (3) Die Regeln über Bestand, Anwachsung und Nachrücken in das Pachtverhältnis gelten auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitpächters durch Kündigung. Sie gelten jedoch nicht, soweit der Jagdpachtvertrag infolge Ausscheidens des Pächters den Vorschriften des § 11 Abs. 3 Bundesjagdgesetz nicht mehr entspricht und dieser Mangel nicht zum Beginn des nächsten Jagdjahres behoben wird.
- (4) Kann einem Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge außergewöhnlicher Umstände, die durch das Ausscheiden eines Pächters eingetreten sind, nicht zugemutet werden, steht diesem ein Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu. Die Kündigung muss unverzüglich nach der Kenntnisnahme von dem Kündigungsgrund schriftlich erfolgen.

§ 12 Tod des Pächters

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Pachtvertrag erlöschen mit dem Tod eines Pächters im Verhältnis zu diesem. War der Pächter Alleinpächter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des für das laufende Jagdjahr gezahlten Jagdpachtzinses. Ein Anspruch auf Zahlung des Jagdpachtzinses für das laufende Jagdjahr besteht in vollem Umfang fort.
- (2) Hinsichtlich des durch Tod eines Mitpächters freiwerdenden Pachtteils gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 dieses Vertrages entsprechend.

§ 13 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 14 Zusätzliche Vereinbarungen

Unentgeltliche Jagderlaubnisscheine werden durch Mehrheitsbeschluss von Pächter und Verpächter durch Vorstand jeweils 3 Stimmen vergeben. Unentgeltliche Jagderlaubnisscheine sollen vorrangig an Jagdgenossen und an deren Verwandte bis zum dritten Grade vergeben werden. Die Pächter veranstalten innerhalb der Pachtzeit zwei sogenannte grüne Abende.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand dieses Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die rechtswirksam dem Gewollten am nächsten kommen.

§ 16 Gesetzliche Bestimmungen

Die gesetzlichen Vorschriften gelten subsidiär.

Ort Todesfelde Datum 04.02.2016

Karl-H. Ziegenhein
Verpächter

M. Müller
Pächter

Tim Steenbeck
Verpächter

D. Gabriel
Pächter

D. Grün
D. Böhm
Verpächter

D. Alsdorf
Pächter

V. Adrillo

Dieser Vertrag wurde der Jagdbehörde ordnungsgemäß nach § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt.
Beanstandungen werden nicht erhoben.

Ort

Datum

Die Jagdbehörde

Mit versehene Vertragsformulierungen gelten nur, wenn sie durch Ankreuzen von den Parteien gewählt wurden.

Herausgegeben vom Arbeitskreis Jagdgenossenschaften und Eigenjagden im Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Arbeitskreises.

Stand: 25.06.2013